

**S A T Z U N G**  
**über die Erhebung von Gebühren für den Besuch**  
**des Gemeindekindergartens**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim am 23.10.2014 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Ilvesheim als Einrichtungsträger betreibt den kommunalen Kindergarten im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung im Rahmen der vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) erteilten aktuellen Betriebserlaubnis.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

(1) Kindergarten im Sinne dieser Satzung ist:

**- Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:**

Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 6,5 Std./Tag (Grundmodell) oder 7,0 Std./Tag (erweiterter Betreuungsumfang) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

**- Kindergarten mit Ganztagsbetreuung:**

Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von maximal 10,0 Std./Tag (mit verpflichtender Teilnahme am Mittagessen) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

Mit allgemeiner Ausnahmegenehmigung durch den KVJS können Kinder bereits mit 2 Jahren 9 Monaten aufgenommen werden. Auf die Aufnahme von Kindern mit 2 Jahren 9 Monaten besteht kein Anspruch.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

### **§ 3**

#### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Die Aufnahme in den kommunalen Kindergarten erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten und nach schriftlicher Zusage des Trägers.

Im Antrag sind die persönlichen Daten des Kindes und des/der Sorgeberechtigten sowie die gewünschte Betreuungszeit und Zeitpunkt der Aufnahme anzugeben.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde Ilvesheim als Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet bzw. im laufenden Kindergartenjahr zum Ende des Monats, in dem der Wechsel in die Schule erfolgt.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Ilvesheim als Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Gemeinde Ilvesheim als Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung des kommunalen Kindergartens werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten, der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab sind

- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes,
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners
- das Jahreseinkommen der Gebührenschildner.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Auf Verlangen der Gemeinde Ilvesheim als Einrichtungsträger ist der Nachweis zu erbringen, dass die Übernahme der Kindergartengebühren vom Jugend-/Sozialamt des Rhein-Neckar-Kreises abgelehnt wurde.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (in der Regel mit Hauptwohnsitz) sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen des Gebührenschuldners nach Absatz 3, dem zeitlichen Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem auf den Zu-/Abgang folgenden Monat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

### **1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 Stunden/Tag (Grundmodell)**

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2- Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	ab 4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	95	71	49	17
von 21.001 – 30.000 €	107	82	56	21
von 30.001 – 39.000 €	121	93	63	23
über 39.001 €	134	101	69	26

### **2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 Stunden/Tag (erweiterter Betreuungsumfang)**

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2- Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	ab 4-Kind- familie €/Mt
--	----------------------------	-----------------------------	----------------------------	-------------------------------

bis 21.000 €	101	77	52	20
von 21.001 – 30.000 €	116	90	61	22
von 30.001 – 39.000 €	130	99	67	24
über 39.001 €	145	110	75	28

### **3. Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von maximal 10,0 Stunden/Tag (mit verpflichtender Teilnahme am Mittagessen)**

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2- Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	ab 4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	180	137	92	33
von 21.001 – 30.000 €	206	158	105	36
von 30.001 – 39.000 €	233	177	119	41
über 39.001 €	258	197	133	46

### **4. Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren**

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren gelten die unter 1 bis 3 genannten Gebührensätze.

(3) Als Einkünfte im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Weicht das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr vom aktuellen Einkommen erheblich ab, so ist das aktuelle Einkommen gemäß Abs. 4 nachzuweisen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

(4) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist spätestens 1 Monat vor Eintritt des Kindes in den Kindergarten durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides nachzuweisen.

Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers der letzten drei Monate und anderer geeigneter Unterlagen erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Im regelmäßigen Abstand von 12 Monaten nach dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung ist die Einkommenssituation erneut nachzuweisen.

Der Nachweis ist gegenüber dem Träger, nicht der Kindergartenleitung, zu erbringen.

Eine dem Einrichtungsträger nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrages.

(5) Werden im kommunalen Kindergarten Mahlzeiten in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 1), wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 Abs. 2 eine Verpflegungsgebühr erhoben.

Für das Mittagessen im kommunalen Kindergarten wird eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 3 erhoben.

Die monatliche Gebühr beträgt 65,00 Euro in allen Monaten, in denen eine Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben wird.

Der Hauptferienmonat August kann nicht als alleiniger Monat in Anspruch genommen werden.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung/Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des kommunalen Kindergartens vom 29.07.2010 in der Fassung vom 20.06.2013 außer Kraft.

Ilvesheim, den 23.10.2014

Der Bürgermeister

Andreas Metz

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.